

# Satzung

## *Freunde und Förderer der Beruflichen Oberschule (FOS / BOS) Kaufbeuren e.V.*

### Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung ist in der Satzung und in den Ordnungen bei Personen die männliche Form gewählt.

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Beruflichen Oberschule (FOS / BOS) Kaufbeuren e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten – Registergericht- eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.August – 31.Juli).

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die kulturelle, ideelle und materielle Arbeit der Beruflichen Oberschule Kaufbeuren im Sinne
  - (a) einer charakterlichen, allgemeinen, musisch-künstlerischen und beruflichen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler,
  - (b) der Lehrkräfte in ihrem Bemühen, die oben angeführten Erziehungsziele zu erreichen,
  - (c) einer regionalen und überregionalen Interessensvertretung,
  - (d) eines allgemeinen Informationsaustausches der Beruflichen Oberschule mit den an der fachpraktischen Ausbildung beteiligten Betrieben und Einrichtungen sowie den regionalen Wirtschaftsverbänden, Innungen und Kammern.
- (2) Ziel des Vereins ist es auch, Mittel zu beschaffen, die ausschließlich der oben genannten Schule zugute kommen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeslossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingebrachte Beiträge.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können neben jeder natürlichen Person auch Betriebe und Institutionen sowie Innungen und Körperschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

...

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung im jeweiligen Register.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Beitrag entrichtet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2) sowie gegen einen Ausschluss (§ 4.4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beträge und Modalitäten sind in der Beitragsordnung festgehalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im November des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Modus. Sie erfolgt per Brief oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung oder die Ordnungen nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem Schatzmeister
  - (d) dem Schriftführer
  - (e) Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person berät den Vorstand.
- (3) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Die Durchführung der Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung im einzelnen festgelegt.

## **§ 10 Vertretung**

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

...

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung der Satzung und Erledigung der Aufgaben gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Die Ordnungen werden vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Änderungen an Ordnungen werden in der Mitgliederversammlung über Anträge oder Dringlichkeitsanträge herbeigeführt.

## **§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufliche Oberschule Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die §§ 21 ff BGB Anwendung.
- (2) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.07.2008 sowie der wiederauflebenden Gründungsversammlung am 16.10.2008 beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 11.11.2009 und am 06.11.2012. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kaufbeuren, 09. September 2014

### **Erklärung des Vorstands:**

Die geänderten Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung aus der Mitgliederversammlung vom 13.11.2013 überein. Die unveränderten Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit dem zuletzt beim Registergericht eingereichten, vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Kaufbeuren, den 09.09.2014



Oliver Preissler, Vorsitzender